

Freiburg, Basel, Wien: Herder 1972.  
8°, 536 S. – Ln. DM 39,-.

Die Besprechung von Sammelwerken ist immer wieder ein Problem. Das gilt auch für die vorliegende, dem hochverdienten Trierer Liturgiewissenschaftler B. Fischer gewidmete Festschrift, in der Exegeten, Patrologen, Kirchenhistoriker, Dogmatiker, Kirchenrechtler, Pastoraltheologen und Liturgiewissenschaftler ihre Ansichten zu den Initiationsakramenten Taufe und Firmung vorlegen.

Zu biblischen Fragen äußern sich: H. Gross: Umkehr im Alten Testament. In der Sicht der Propheten Jeremia und Ezediel; K. Kertelge: Der sogenannte Taufbefehl Jesu (Mt 28, 19); J. J. von Allmen: Notizen zu den Taufberichten in der Apostelgeschichte; F. Mussner: Die Tauflehre des Jakobusbriefes.

Den Abschnitt Theologische Reflexion eröffnet G. Langgärtner mit einem Beitrag: Die Taufe bei Maximus von Turin. Es folgen die Aufsätze von E. Sauer: Baptismus – baptismus cottidianus – und Sündenvergebung in der Theologie des heiligen Augustinus; L. Hofmann: Ratifizierung der Taufe? Zu einer pastoralen Anregung des Erasmus von Rotterdam; E. Iserloh: Sakraments- und Taufverständnis bei Thomas Müntzer; H. Schützeichel: Calvins Kritik an der Firmung; G. Biemer: Die Bedeutung der Taufe in ihrer genetischen Entfaltung bei John Henry Newman; W. Breuning: Die Bedeutung der Taufe für die Einübung im Christentum; G. Delcuve: Christologische und ekklesiologische Grundlagen der Sakramente der christlichen Initiation; J. A. Jungmann: Taufe als Lebensweihe; E. von Severus: Taufe und geistliches Leben.

Den Pastoralliturgiker und Liturgiewissenschaftler interessieren vor allem der dritte und vierte Abschnitt der Festschrift, in denen Probleme der Verkün-

*Zeichen des Glaubens. Studien zu Taufe und Firmung. Balthasar Fischer zum 60. Geburtstag. Hrsg. v. Hansjörg Auj der Maur und Bruno Kleinheyer. Zürich, Einsiedeln, Köln: Benziger –*

digung, der pastoralen Praxis und der gottesdienstlichen Feier angegangen werden. R. Zerfaß erörtert anhand von Augustins Büchlein *De catechizandis rudibus* die Aufgaben, die mit dem Taufgespräch neu auf uns zukommen. Recht unvermittelt folgt eine Abhandlung über die deutschen Diözesansynoden zwischen 1918 und 1963, die sich häufig mit der Tauffeier und den mit ihr zusammenhängenden liturgischen und seelsorglichen Fragen befaßt haben. H. Rennings weist nach, daß die synodalen Weisungen bestrebt waren, die Prinzipien der liturgischen Erneuerung auf die Feier dieses Sakramentes anzuwenden. Leider fehlen in der Übersicht die Bistümer des deutschen Ostens. Zu der gegenwärtig viel diskutierten Problematik des Taufaufschubs nimmt A. Schmitz Stellung. Zu Recht betont er, daß die Normen, welche die Praenotanda zum neuen Kindertaufritus festlegen, einer Überprüfung nicht standhalten, da sie das Recht auf Taufe nicht berücksichtigen. Sie unterscheiden nicht zwischen den rechtsnotwendigen Voraussetzungen zur Taufe, die mit den immanenten Grenzen des Rechts auf Taufe zusammenfallen, und zwischen dem vom pastoralen Standpunkt her gesehen Wünschenswerten, das am Recht auf Taufe seine Schranken findet. Mit der Festlegung der Voraussetzungen zur Taufe und dem Aufzeigen der Grenzen des Rechts auf Taufe sei über das pastorale Wünschenswerte noch wenig gesagt. Es sei allein festgehalten, daß das Recht auf Taufe nicht nach Belieben und Willkür der kirchlichen Gemeinschaft und ihrer Amts-träger eingeschränkt werden kann, selbst nicht um eines noch so großen pastoralen Nutzens willen. Eine gute Ergänzung zu dem Beitrag von Schmitz sind K. Gastgebers Gedanken über den Glauben der Gemeinde als Vorbedingung für die Kindertaufe. B. Neunheuser versucht eine Antwort auf die Fragen: Was

wissen wir vom liturgischen Vollzug der Taufe, wenn sie Kindern gespendet worden ist? Wann hören wir davon? Welche Sonderformen (und welche nicht) hat die Taufe angenommen, wenn sie Kindern gespendet wurde? Das wieder entdeckte Prinzip der Funktionsgerechtigkeit und seine Auswirkungen auf Ort und Gestalt des Taufbrunnens ist Gegenstand der für die Kirchenbauer beachtenswerten Ausführungen von Th. Maas-Ewerd. Manderlei Anregung für den Brevierbeter enthält der Beitrag von P.-M. Gy über den Taufgedanken in den *Preces* der Laudes und der Vesper.

Wertvolle Anregungen für die derzeitigen Bemühungen, die Firmung bzw. die gesamte Initiation wieder stärker in das Leben unserer Gemeinden und in den Glaubens- und Lebensvollzug des einzelnen einzubauen, geben die Aufsätze von H. Aufderbeck: Firmung – ein isoliertes Geschehen?; A. Thome: Firmung, Vollendung der Taufe; A. Adam: Erwägungen zum Patenamnt bei Taufe und Firmung; H. J. Auf der Maur: *Unctio quae fit manus impositione*; und Br. Kleinheyer: Der Dienst des Bischofs und der Presbyter bei der Feier der Initiation. Die Salbung der christlichen Initiation und die dreifache Aufgabe der Christen untersucht E. J. Lengeling in einer reich dokumentierten Abhandlung. Das Ergebnis: Bedenkt man, daß 1 Petr. 2, 9a nur von einem königlichen Priestertum spricht und daß zwar Könige und Priester, nicht aber die Propheten des Alten Bundes sichtbar gesalbt wurden, dann wird verständlich, daß vor allem die liturgischen Quellen in großer Zahl im Taufkontext nur die priesterliche und königliche Würde des Getauften nennen. Um so eindrucksvoller ist, daß seit Hippolyt eine Salbung auch von Propheten als Vorbild der Salbung Christi und der Christen mit dem Heiligen Geist universal bezeugt ist. Wenn in Ost und

West die Chrismation nach der Taufe neben die apostolische Handauflegung trat oder diese in Ost und West schon früher ersetzte, zurückdrängte oder aufhob, so sicherlich, weil das Zeichen der Priester-, Königs- und Prophetensalbung christologisch, pneumatologisch und ekklesiologisch aussagekräftiger ist als die polyvalente Handauflegung. Die Problematik der Salbungsmaterie bei der Taufspendung erörtert H. Reifenberg. Er hebt hervor, daß bezüglich des Grundstoffes Olivenöl auch andere Produkte passend erscheinen und daß es deshalb keinen Grund gibt, sich bezüglich des zweiten Elements, d. h. der

Duftkomponente, einer sinnvollen Weiterentwicklung zu verschließen.

Wie jedes Sammelwerk enthält auch die vorliegende, aufs Ganze gesehen imponierende und anregende Festschrift Beiträge, die man entbehren könnte. Als Beispiel greife ich heraus die Ausführungen von E. Theodorou über die Einheit der Initiationsmysterien in der orthodoxen Kirche, die nichts Neues bringen und sich überdies immer wieder auf die von Eisenhofer im Jahre 1912 vorgelegte, leider von ihm wesentlich verschlechterte Auflage des Thalhoferschen Handbuches stützen.

*München*

*Walter Dürig*